

Ablauf der Referendumsfrist 31. März 1954

Bundesgesetz
über
besondere Sparmassnahmen
(Vom 28. Dezember 1953)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 19. Mai 1953¹⁾,
beschliesst:

I.

Zum Zwecke der Erzielung von Einsparungen werden die nachstehenden Bundesgesetze und allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse wie folgt abgeändert:

1. *Bundesgesetz vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen*
Art. 81, Abs. 2

Die Kantone sorgen für angemessene Entschädigung der Viehinspektoren; sie sind verpflichtet, Instruktionskurse anzuordnen, deren Besuch für die Viehinspektoren und ihre Stellvertreter obligatorisch ist. Der Bund gewährt den Kantonen an die Kosten dieser Kurse Beiträge bis auf die Hälfte ihrer Ausgaben.

Art. 32, Ziff. 1

1. jeder Kanton bezeichnet einen Kantonstierarzt, der, sei es als ständiger Beamter, sei es als Fachexperte, die Tierseuchenpolizei unter Aufsicht der kantonalen Regierung leitet.

2. *Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes*

Art. 58, Abs. 1

Der Bund unterstützt die von den Kantonen organisierten genossenschaftlichen Viehversicherungen mit Beiträgen bis zur Höhe der kantonalen Leistungen. In den Berggebieten entsprechen die Bundesbeiträge mindestens der Höhe der kantonalen Leistungen.

¹⁾ BBl 1953, II, 461.

Art. 95

Aufgehoben.

3. *Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen*

Art. 10, lit. c

Aufgehoben.

4. *Bundesgesetz vom 21. Dezember 1888 betreffend die Fischerei*

Art. 29, Abs. 1

Der Bund unterstützt die Bestrebungen zur Wiederbevölkerung öffentlicher Fischgewässer durch Beiträge bis zu einem Drittel der Kosten.

5. *Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei*

Art. 7, Abs. 2

Aufgehoben.

Art. 8

Aufgehoben.

Art. 10

Aufgehoben.

Art. 11

Aufgehoben.

Art. 40

Aufgehoben.

6. *Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose*

Art. 14, Abs. 1

An die nachgewiesenen Auslagen für die Durchführung der Artikel 2 bis 5, 6, Absatz 1 und 2, 11 und 12, gewährt der Bund den Kantonen Beiträge von

20 bis 25 Prozent ihrer Ausgaben, an die Auslagen für die Durchführung von Artikel 6, Absatz 3, Beiträge von 50 Prozent. Für die Berechnung der Beiträge nach Artikel 6, Absatz 1 und 2, scheidet die Personalausgaben aus.

7. Bundesgesetz vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz

Art. 37

Aufgehoben.

8. Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung

Art. 37, Abs. 2

Aufgehoben.

Art. 38

Aufgehoben.

9. Bundesbeschluss vom 31. März 1927/20. Dezember 1944 über die Subventionierung der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung

Art. 1, Abs. 1

Der Bund unterstützt die «Schweizerische Zentrale für Handelsförderung» in Zürich und Lausanne bis Ende 1955 durch eine jährliche Subvention von 1 500 000 Franken.

10. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 106

Die aus den Einnahmenüberschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung verbleibende Reserve von 200 Millionen Franken dient bis zum Jahre 1967 der Herabsetzung der kantonalen Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung in Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit gemäss Artikel 105, Absatz 1, lit. c. Der Reserve können jährlich bis zu 6 Millionen Franken entnommen werden. Die Reserve wird nicht verzinst.

Art. 107, Abs. 2

Bund und Kantone leisten ihre Beiträge vierteljährlich an den Ausgleichsfonds.

11. Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1948 über die Verwendung der der Alters- und Hinterlassenenversicherung aus den Überschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung zugewiesenen Mittel

Art. 1

Aus dem gemäss Artikel 1, Absatz 2, des Bundesbeschlusses vom 24. März 1947 über die Errichtung von besondern Fonds aus den Einnahmen der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung zugewiesenen 140 Millionen Franken wird ein Fonds gebildet, der vom eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement zu verwalten ist.

12. Bundesbeschluss vom 24. September 1948 über den Fonds für gewerbliche Hilfseinrichtungen

Art. 1

Die dem Fonds für gewerbliche Hilfseinrichtungen gemäss Bundesbeschluss vom 24. März 1947 über die Errichtung von besonderen Fonds aus den Einnahmen der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung zugewiesenen 6 Millionen Franken werden folgenden Zwecken dienstbar gemacht:

- a. 4 Millionen Franken für die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften;
- b. 2 Millionen Franken für die berufliche Weiterbildung, insbesondere nach abgeschlossener Lehre sowie für das Schweizerische Institut für gewerbliche Wirtschaft an der Handelshochschule St. Gallen und die Abteilung für Betriebswirtschaft und Statistik des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

Art. 2

Aufgehoben.

13. Bundesbeschluss vom 22. Juni 1949 über die Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften

Art. 4

Abs. 1^{bis}

Der zur Übernahme von Bürgschaftsverlusten bestimmte Teil des Kredites wird vorläufig zu Lasten der durch Bundesbeschluss vom 24. September 1948 über den Fonds für gewerbliche Hilfseinrichtungen zur Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften ausgeschiedenen 4 Millionen Franken gedeckt.

Abs. 2:

Aufgehoben.

Abs. 3:

Aufgehoben.

14. Bundesgesetz vom 25. September 1952 über die Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige (Erwerbsersatzordnung)

Art. 27, Abs. 2

Aufgehoben.

II.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er ist mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 23. Dezember 1953.

Der Präsident: **Barrelet**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 23. Dezember 1953.

Der Präsident: **Henri Perret**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 23. Dezember 1953.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Datum der Veröffentlichung: 31. Dezember 1953

Ablauf der Referendumsfrist: 31. März 1954

Bundesgesetz über besondere Sparmassnahmen (Vom 28. Dezember 1953)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1953
Date	
Data	
Seite	1114-1118
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 496

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.